Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
Mittwoch, 11. März 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 11
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (in einem geschlossenen Raum) mit sich bringen, werden untersagt.

(2) Maßgeblich ist die tatsächlich anwesende Personenanzahl (einschließlich Personal), nicht das mögliche Fassungsvermögen einer Veranstaltungsörtlichkeit.

§ 2

Das Verbot gemäß § 1 gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 3

(1) Ausgenommen von diesem Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte
   a) allgemeiner Vertretungskörper,
   b) der Organe der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,
   c) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
   d) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
   e) in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
   f) im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.),
   g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Weiters ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind
   a) die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
   b) Betriebsversammlungen,
   c) der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11. März 2020 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (in einem geschlossenen Raum) mit sich bringen, werden untersagt.

(2) Maßgeblich ist die tatsächlich anwesende Personenanzahl (einschließlich Personal), nicht das mögliche Fassungsvermögen einer Veranstaltungsörtlichkeit.

§ 2

Das Verbot gemäß § 1 gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 3

(1) Ausgenommen von diesem Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte
   a) allgemeiner Vertretungskörper,
   b) der Organe der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,
   c) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
   d) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
   e) in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
   f) im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.),
   g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Weiters ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind
   a) die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
   b) Betriebsversammlungen,
   c) der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11. März 2020 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (in einem geschlossenen Raum) mit sich bringen, werden untersagt.

(2) Maßgeblich ist die tatsächlich anwesende Personenanzahl (einschließlich Personal), nicht das mögliche Fassungsvermögen einer Veranstaltungsörtlichkeit.

§ 2

Das Verbot gemäß § 1 gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 3

(1) Ausgenommen von diesem Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte
   a) allgemeiner Vertretungskörper,
   b) der Organe der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,
   c) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
   d) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
   e) in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
   f) im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.),
   g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Weiters ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind
   a) die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
   b) Betriebsversammlungen,
   c) der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11. März 2020 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl.Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (in einem geschlossenen Raum) mit sich bringen, werden untersagt.

(2) Maßgeblich ist die tatsächlich anwesende Personenanzahl (einschließlich Personal), nicht das mögliche Fassungsvermögen einer Veranstaltungsörtlichkeit.

§ 2

Das Verbot gemäß § 1 gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

§ 3

(1) Ausgenommen von diesem Verbot gemäß § 1 sind Zusammenkünfte
   a) allgemeiner Vertretungskörper,
   b) der Organe der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,
   c) im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
   d) der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
   e) in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
   f) im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.),
   g) nach völkerrechtlichen Verpflichtungen.

(2) Weiters ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind
   a) die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
   b) Betriebsversammlungen,
   c) der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11. März 2020 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.